

Stellungnahme

Dr. Stefan Rauh

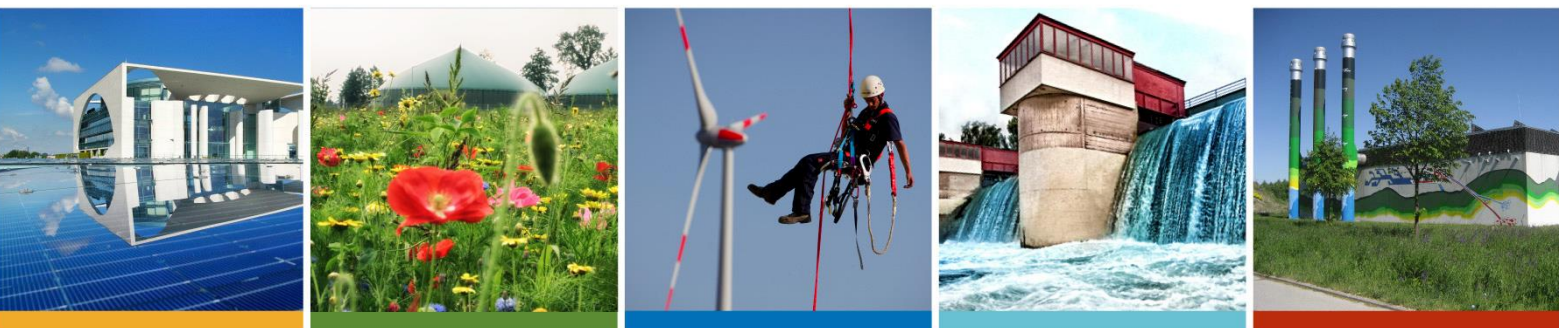
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von
Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften

(Drucksache 19/8037)

Berlin, 28. März 2019



Inhalt

Vorbemerkungen.....	2
Drucksache 19/8037: Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften.....	4
Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes.....	4
Artikel 4 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung	13
Artikel 6 – Änderung der Energiesteuer- u. Stromsteuer-Transparenzverordnung.....	16
Artikel 7 – Inkrafttreten	16
Drucksache 19/8037: Stromsteuer senken – Bürger entlasten	17

Vorbemerkungen

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE, Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland) begrüßt die energiesteuerrechtlichen Änderungen grundsätzlich, da die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf Klarstellung bezüglich einiger streitiger Rechtsfragen bringen sowie für eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes sorgen. Insbesondere in der Windbranche gibt es viele umstrittene Sachverhalte, die einer Klarstellung bedürfen. An mehreren Stellen bitten wir um Anpassungen, im Speziellen bezüglich der geplanten Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für sogenannte „Grünstromnetze“.

Nach der Gesetzesbegründung sollen die geplanten Änderungen die Steuerbefreiungen des Stromsteuergesetzes umgehend beihilferechtskonform auszugestalten. Diese Argumentation ist nicht vollumfänglich stichhaltig. Der Nationale Normenkontrollrat stellt in seiner Stellungnahme¹ hierzu fest:

*„Die Vorschriften dieses Vorhabens sind insoweit durch EU-Recht ausgelöst, als dass sie sich an zwingenden Vorgaben des EU-Beihilferechts orientieren. **Da es dem Gesetzgeber nach der Energiesteuerrichtlinie jedoch freisteht, ob er eine Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Kraftwärmekopplungs-Anlagen im nationalen Recht umsetzen will, handelt es sich nicht um eine Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechts.**“*

So bleibt es nach der EU-Energiesteuerrichtlinie ganz dem nationalen Gesetzgeber überlassen, ob er Stromsteuerbefreiungen für Strom aus regenerativen Energien vorsieht oder nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch die Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für sogenannte „Grünstromnetze“ vor. Diese ist im Stromsteuergesetz seit seiner Einführung festgelegt, da das Ziel der Ökostromgesetzgebung im Jahr 2000 eine erste anteilige Internalisierung der

¹ [Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates \(NKR-Nummer 4626\)](#)

Kosten der fossilen Energieversorgung war. Darüber hinaus unterscheidet der Gesetzesentwurf bei Stromlieferungen aus Erneuerbaren Energien, obwohl technisch physikalisch in der Regel weitgehend identisch, zwischen Eigenversorgungs- und Liefermodellen. Dies hat zur Folge, dass Stromsteuerbefreiungen für Stromlieferungen an Dritte entfallen und wertvolle Potenziale für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien insbesondere im gebäudenahen Umfeld vergeben werden. An dieser Stelle soll auch auf die Bestimmungen in Artikel 21 der neugefassten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie verwiesen werden, welche kein Erfordernis des Selbst-Betreibens einer Erneuerbaren-Energien-Anlage für den Tatbestand der Eigenversorgung vorsieht.²

Mit einer weitreichenden Auslegung der Stromsteuerbefreiungen, könnten insbesondere im Großanlagenbereich Anreize für neue Vermarktungsoptionen geschaffen werden, welche einer schnelleren Marktintegration der Erneuerbaren Energien zuträglich sind.

Dies gilt gleichermaßen für Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen, sofern dieser durch ausschließlich mit regenerativem Strom gespeiste Netze transportiert wird.

Diese „Grünstromnetze“ sind – gerade durch die Stromsteuerbefreiung – ein hervorragendes Instrument bei der Frage des Weiterbetriebs von EEG-Anlagen – insbesondere von Windenergieanlagen. So fallen ab Ende 2020 jährlich sukzessive mehrere tausend Windenergieanlagen aus der EEG-Förderung. Gerade an Standorten, an denen aufgrund genehmigungsrechtlicher Vorgaben kein Ersatz durch größere moderne Anlagen (Repowering) erfolgen kann, sind netzentlastende und ortsnahe Weiterbetriebmöglichkeiten über kleine Grünstromnetze absolut sinnvoll. Diese noch betriebsbereiten und zu Ende geförderten Anlagen abzubauen, wäre volkswirtschaftlich widersinnig.

Daher sollte Strom aus Erneuerbaren Energien gänzlich von der Stromsteuer befreit sein, oder aber zumindest nicht besteuert werden, wenn er am Ort der Erzeugung oder im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

- **Generell sollen Lieferungen aus Erneuerbaren Energien stromsteuerbefreit sein.**
- **Zumindest soll die Stromsteuerbefreiung gegeben sein, wenn sie am Ort der Erzeugung oder im räumlichen Zusammenhang stattfindet.**
- **Wenn dies nicht möglich ist, empfehlen wir praxisgerechte Verbesserungen am Gesetzentwurf vorzunehmen (vgl. nachfolgend).**

² [vgl. RICHTLINIE \(EU\) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018](#)

Drucksache 19/8037: Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften

Die Neuregelung der Stromsteuerbefreiung gefährdet bereits getätigte Investitionen in Grünstromnetze. Im Vertrauen auf die aktuelle Gesetzeslage haben Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen bereits erhebliche Investitionen (wie z.B. in den eigenen Leitungsausbau) getätigt. Diese Investitionen würden durch die geplante Neuregelung entwertet.

Ein solcher Bruch des Vertrauensschutzes ist gerade vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf angeführten rechtlichen Gründe nicht haltbar. So begründet der vorliegende Gesetzentwurf die Streichung der Stromsteuerbefreiung für diese Netze vage mit dem EU-Beihilferecht. Diese Argumentation vermag indessen nicht zu überzeugen.

Wie bereits auch der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme hierzu feststellt, beruht die Streichung nicht auf zwingendem Unionsrecht. So bleibt es gemäß der EU-Energiesteuerrichtlinie ganz dem nationalen Gesetzgeber überlassen, ob er Stromsteuerbefreiungen für Strom aus regenerativen Energien vorsieht oder nicht.

Die Abschaffung der Stromsteuerbefreiung für sogenannte „Grünstromnetze“ erschwert das Erreichen des Ziels von 65 Prozent Erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 und kann die Weiternutzung von Anlagen verhindern, deren Vergütungsanspruch nach dem EEG ab 2021 endet. Außerdem werden Ansätze erheblich beschränkt, die eine Direktbelieferung von Verbrauchern mit Erneuerbaren Energien vorsehen. Eine ersatzlose Streichung erscheint daher nicht angemessen.

Im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Stromsteuergesetzes

Zu Nummer 3, § 5 Absatz 4 StromStG

Der BEE bewertet es positiv, dass stationäre Batteriespeicher nunmehr als Teil des Versorgungsnetzes gelten, wenn sie Strom vorübergehend speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einspeisen und damit das Antragserfordernis hierzu entfällt.

Zu Nummer 4 a), § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG

§ 9 Absatz 1 Nummer 1:

Der BEE unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums der Finanzen, durch die Gesetzesänderungen – neben den EU-Beihilfefragen – vor allem Klarheit zu schaffen.

Positiv bewertet der BEE daher, dass das Bundesministerium der Finanzen in der Gesetzesbegründung den „Ort der Erzeugung“ weitergehend erläutert und hierbei insbesondere klarstellt, dass bei einem zusammengehörenden Gebiet auch mehrere Grundstücke umfasst sein können, auch wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen unterbrochen sind. Dies ist praxisnah und interessengerecht.

Viele Unsicherheiten bezüglich der Frage, wann Strom in einem Windpark zur Stromerzeugung eingesetzt wird und damit nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit ist, erledigen sich durch die Neufassung der Nummer 1. Dies wird zu einer großen Erleichterung bei den Hauptzollämtern und den Windparkbetreibern führen.

Nicht nachvollzogen werden kann aber die strikte Begrenzung auf den selbstverbrauchten Strom und die Schlechterstellung von Erneuerbare Energien-Anlagen im Vergleich zum heutigen Stand, bei dem auch eine Versorgung von Dritten über eine grüne Leitung möglich ist. Dies ist für viele landwirtschaftliche Biogasanlagen von Bedeutung, da sich aus steuerlichen Gründen der Stromerzeugung vorgelagerte Prozesse (z. B. Gaserzeugung) anderen Gesellschaften zugeordnet sind. Ebenfalls betroffen sind Abfallvergärungsanlagen, bei denen beispielsweise die Aufbereitung der Abfälle einer anderen Gesellschaft zugeordnet ist.

Da in der Begründung zum Entwurf explizit die Personenidentität gefordert wird, führen diese Verbräuche in einer Kundenanlage zum Verlust der Befreiung für diesen Strom und decken außerdem die Pooling-Konstellationen bei Windparks nicht ab. Dies ist angesichts des in der letzten Novelle der StromStV explizit eingeführten Regelwerks nicht zielführend. Entsprechend sollte die Regelung sich auch auf die Kundenanlage sowie auf Pooling-Windparks erstrecken.

Die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG begrüßt der BEE grundsätzlich, hält aber die Beibehaltung der Stromsteuerbefreiung für „Ökonetze“ und eine Ausweitung des Anwendungsbereiches für erforderlich.

Daher möchte der BEE eine Anpassung der Nummer 1 vorschlagen, damit auch folgende Konstellation für Windenergie an Land unter die Nummer 1 subsumiert werden kann:

a) Einspeisesituation mit Querlieferungen (Pooling-Windparks):

Problematisch bleibt auch unter der aktuellen Formulierung der Nummer 1 die Bewertung der Stromlieferungen zwischen Windenergieanlagen (WEA) in Windparks, in denen mehrere Anlagen von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden, welche die Infrastruktur des Windparks gemeinsam nutzen (meist über eine gemeinsame Infrastrukturgesellschaft), alle Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angebunden sind und die Betreiber gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen.

Diese Anlagen versorgen sich genau wie in jedem anderen Park in bestimmten Situationen mit Strom. Da hierbei aber nicht von einem „Selbstverbrauch“ gesprochen werden kann, würden diese Konstellationen nicht unter die Befreiung der aktuellen Nummer 1 fallen.

Praktisch bedeutet dies, dass die Anlagenbetreiber, den untereinander gelieferten Strom zunächst gegenüber dem Hauptzollamt als stromsteuerpflichtigen Strom melden müssten (ausgehend von der Annahme, diese Konstellation falle unter § 1a Absatz 7 StromStV). Der überwiegende Teil dieser Stromlieferungen dürfte aber nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 von der Stromsteuer befreit sein. Dann müssen nachträglich Entlastungsanträge bei den Hauptzollämtern gestellt werden. Dies ist eine Praxis, die lediglich zu mehr Verwaltungsaufwand, aber nicht zu mehr Steuereinnahmen führen (vgl. ausführlich hierzu BWE Stellungnahme zur Stromsteuer-Novelle (Stand 19.10.2018) vom 12.11.2018).³

In der Konstellation der Pooling-Windparks besteht daher ein hoher Verwaltungsaufwand für die Hauptzollämter und die Betreiber, ohne dass die Hauptzollämter merklich Stromsteuer generieren würden.

b) Differenzierung zwischen Eigenversorgungs- und Liefermodellen beseitigen

Bereits heute sind Direktlieferungen im Vergleich zu Eigenversorgungsmodellen – obwohl technisch physikalisch in der Regel weitgehend identisch – bei Abgaben- und Umlagebelastungen sowie im Hinblick auf die erheblichen administrativen Anforderungen benachteiligt. Auch mit Blick auf Stromlieferungen aus Photovoltaik-Anlagen wird daher empfohlen, die geplante Differenzierung zwischen Eigenversorgungs- und Liefermodellen zu beseitigen, um die Rentabilität von Mieterstrom- und anderen Liefermodellen auch

³ Stellungnahme des Bundesverband Windenergie e.V. zum Referentenentwurf, 12.11.2018 ([Link](#))

weiterhin zu gewährleisten und die aus dem EEG bekannten Abgrenzungsprobleme zwischen Eigenversorgung und Direktlieferungen zu vermeiden.

Insbesondere im Mieterstrombereich sowie in Modellen außerhalb der EEG-Förderung (z.B. für sogenannte „Ü20-Anlagen“, die künftig keinen Förderanspruch mehr haben oder für Anlagenbetreiber, die nicht an einer Ausschreibung um eine Förderung teilnehmen möchten) ein erhebliches Hemmnis darstellt. Für eine weiterführende Beschreibung des Sachverhaltes wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft hingewiesen.⁴

Aus Punkt a) und b) folgt:

Es wäre daher sinnvoll, diese Konstellationen auch unter Nummer 1 zu definieren.

Dies ist möglich, indem man folgende Änderung im Gesetzestext vornimmt:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch, entnommen wird.“

c) Weiterbetriebskonstellationen / neue Vermarktungsmodelle

Schließlich glauben wir auch, dass insbesondere vor dem Hintergrund des **Weiterbetriebes von Windkraftanlagen** nach dem Auslaufen der EEG-Vergütung auch eine steuerfreie Entnahme von Strom aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung möglich sein soll. Dies ist notwendig und sinnvoll.

Mit Erlass vom 30. November 2001 (III A 1 - V 4250 - 27/01) hatte das Bundesministerium für Finanzen festgelegt, dass ein geringer Bezug von Graustrom für die Anwendbarkeit der Stromsteuerbefreiung nach Nummer 1 unschädlich sei, obwohl dann physikalisch eigentlich kein ausschließliches „Ökostromnetz“ mehr vorliegt. Eine solche Graustrom-Konstellation kommt immer dann in Betracht, wenn das „Ökostromnetz“, aus dem der Strom entnommen wird, an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen ist und – wie in der Praxis in fast allen Konstellationen üblich – vereinzelt Netzstrom bezieht. Beim Stillstand einer Erzeugungsanlage, z.B. durch Reparaturarbeiten, und gleichzeitiger Entnahme aus dem Ökostromnetz fließt Graustrom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung in das „Ökostromnetz“.

⁴ Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. zum Referentenentwurf, 12.11.2018 ([Link](#))

Dies war nach dem Erlass des BMF jedoch unschädlich, solange die Vermischung erst im „Eigennetz“ des Anlagenbetreibers stattfand. Erst durch das Informationsschreiben der Generalzolldirektion vom Februar 2017 wurde die Anforderung der „Insellösung“ aufgestellt.⁵ Daher hatte Regelung bisher kaum einen Anwendungsbereich für Windenergieanlagen. Denn bisher gab es nur selten Konstellationen, in denen ein Windpark kein Anschluss an das öffentliche Netz hatte (bzw. eine technische Einrichtung am Netzanschluss zur Sicherstellung des „Ökonetzes“), als „*Insellösung*“ eingeordnet wurde und damit Drittbelieferungen von der Stromsteuer befreit wurden.

Für die Zeit nach der EEG-Vergütung (gerade ab dem Jahr 2020) werden die Anlagenbetreiber aber neue Vermarktungskonzepte erschließen müssen und da spielt eine Stromsteuerbefreiung des aus „Ökonetzen“ entnommen Stroms wiederum eine tragende Rolle. **Hierzu werden Direktbelieferungen von Dritten zählen.** Ohne eine stromsteuerliche Befreiung sind vielfach sinnvolle und praktikable Versorgungsmethoden über direkte Leitungen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar.⁶

Wenn die Stromentnahme in diesem Fall aus einer ausschließlich mit Erneuerbaren Energien gespeisten Leitung erfolgt, sollte hier eine Stromsteuerbefreiung auch weiterhin gewährt werden.

Dies stünde auch nicht im Widerspruch mit europarechtlichen Regelungen und ist auch unter folgenden Überlegungen sinnvoll:

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, den Anteil Erneuerbarer Energien von heute rund 40 Prozent auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu erhöhen.

Der Ausbau der Windenergie an Land wird beim Erreichen der nationalen Energie- und Klimaziele eine zentrale Rolle spielen. Es wird jedoch nicht ausreichen, lediglich den im EEG 2017 definierten jährlichen Ausbaupfad von 2.800 bzw. 2.900 MW zu realisieren. Es bedarf hingegen deutlich größerer Anstrengungen. Denn einerseits wächst der Bedarf an CO₂-freiem Strom, da dieser zukünftig auch zur Dekarbonisierung der anderen Sektoren (Wärme, Mobilität, Industrie) herangezogen werden wird. Andererseits werden neue Flächen vielerorts nur zögerlich ausgewiesen und Genehmigungsverfahren verlangsamen sich. Neubauprojekte weisen daher zunehmend eine lange Planungsdauer auf oder werden gar nicht realisiert.

⁵ abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Generalzolldirektion_Informationspapier_Stromsteuerbefreiung_170221.pdf

⁶ § 9 Absatz 1 Nummer 3) hilft hier zum einen aufgrund der MW Beschränkung und zum anderen aufgrund der Voraussetzung der unmittelbaren räumlichen Nähe nicht weiter.

Im Sinne einer effizienten Flächennutzung muss deshalb neben dem Neubau von Anlagen auch ein ambitioniertes Repowering, also der Ersatz alter durch neue Anlagen, angestrebt und der Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach Ende ihrer Vergütungsdauer in den Blick genommen werden.

Mit Ablauf des Jahres 2020 verlieren alle Windenergieanlagen ihren EEG-Vergütungsanspruch, die bis einschließlich 31.12.2000 installiert wurden. Dies betrifft eine Gesamtleistung von 3.800 bis 4.000 Megawatt. Bis Ende 2025 folgen jährlich weitere 2.300 bis 2.400 Megawatt, insgesamt rund 16.000 Megawatt Leistung. Anlagen, die sich für einen Weiterbetrieb technisch nicht eignen oder wirtschaftlich nicht rechnen, werden kontinuierlich zurückgebaut.

An Standorten ohne Repowering-Option – etwa, weil die Flächen außerhalb heute definierter Vorranggebiete liegen oder aufgrund restriktiver planungs- und genehmigungsrechtlicher Regelungen wie beispielsweise erweiterter Abstandsvorgaben – stellt der Weiterbetrieb die einzige Möglichkeit zur weiteren Nutzung der Fläche und dort bestehender Infrastruktur dar. Windenergieanlagen im Weiterbetrieb weisen auch nach Ablauf ihrer Vergütungsdauer einen beträchtlichen Nutzen für das Gesamtsystem auf. Sie genießen überwiegend eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung, leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und schonen durch die weitere Nutzung bestehender Infrastruktur Ressourcen. Nicht zuletzt verschafft der Weiterbetrieb Politik und Planungsbehörden Zeit für die Ausweisung neuer Flächen, für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und den Ausbau der Netzinfrastruktur.

Ein Weiterbetrieb ist jedoch nur dann möglich, wenn die Betreiber ihre Betriebskosten am Markt erwirtschaften können. Der zuletzt erkennbare Anstieg des Börsenstrompreises hat die Erlössituation zwar verbessert, jedoch lassen sich daraus noch keine verlässlichen Prognosen für die kommenden Jahre ableiten. Sollte sich der Börsenstrompreis wieder auf dem niedrigen Niveau der vergangenen Jahre einfinden, wird es nicht möglich sein, einen großen Teil der Bestandsanlagen rentabel weiterzubetreiben, was zu ihrem Rückbau führen würde.

Der Weiterbetrieb von Windkraftanlagen nach dem Ausscheiden aus der EEG-Vergütung ist daher bereits volkswirtschaftlich und zu Gunsten des Gesamtsystems geboten. Die Anlagen sind ganz überwiegend weiterhin betriebsfähig und können nicht immer durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch das Herausfallen aus der EEG-Vergütung kann für die fraglichen Anlagen auch nicht von einer beihilferelevanten Überförderung ausgegangen werden.

Wir schlagen daher folgende **ergänzende** Formulierung in § 9 Absatz 1 Nummer 1 vor:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. am Ort der Erzeugung,*
 - b. aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung*
- entnommen wird.*

d) Biogasanlagen

Die bisher vorgesehene strikte Begrenzung auf eine Eigenversorgung ist insbesondere für landwirtschaftliche Biogasanlagen größer 2 Megawatt von Bedeutung, da sich aus steuerlichen Gründen der Stromerzeugung vorgelagerte Prozesse (z. B. Gaserzeugung) anderen Gesellschaften zugeordnet sind. Ebenfalls betroffen sind Abfallvergärungsanlagen größer 2 Megawatt, bei denen beispielsweise die Aufbereitung der Abfälle einer anderen Gesellschaft zugeordnet ist.

Da in der Begründung zum Entwurf explizit die Personenidentität gefordert wird, führen diese Verbräuche in einer Kundenanlage zum Verlust der Befreiung für diesen Strom. Dies ist angesichts des in der letzten Novelle der StromStV explizit eingeführten Regelwerks nicht zielführend. Entsprechend sollte die Regelung sich auch auf die Kundenanlage erstrecken.

Durch die durch die Bundesregierung angereizte Flexibilisierung der Biogasanlagen zur Stabilisierung der Netze, die mit einer Erhöhung der installierten Leistung verbunden ist, steigt der Anteil der Anlagen oberhalb der 2 Megawatt. Diese werden damit für die Flexibilisierung „bestraft“, da dadurch für sie nicht mehr § 9 Absatz 1 Nummer 3 greift.

Daher schlagen wir folgende **finale** Formulierung vor:

- a. am Ort der Erzeugung,*
 - b. aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, oder*
 - c. innerhalb einer Kundenanlage*
- entnommen wird.*

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, weil die Entnahme zum Selbstverbrauch ausdrücklich geregelt sein soll, schlagen wir folgende Formulierung vor, um die oben adressierten Probleme zu lösen:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und

- a. vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch,*
- b. in anderen Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,*
- c. von Neben- und Hilfsanlagen der Anlage oder anderer Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind,*
- d. aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung, oder*
- e. innerhalb einer Kundenanlage*
entnommen wird.“

Gesetzesbegründung

In der Gesetzesbegründung könnte zusätzlich noch erläutern werden, wann „ein grünes Netz bzw. eine grüne Leitung“ gegeben ist. Hier sollte das BMF zu seiner ursprünglichen Auffassung zurückkehren, wonach ein geringer Graustrombezug aus dem Netz für die Eigenschaft des „grünen Netzes“ nicht schädlich ist. Andernfalls dürfte nach Auffassung der Generalzolldirektion Kernpunkte für das „grüne Netz und die grüne Leitung“ sein, dass weder tatsächlich noch kaufmännisch-bilanziell Graustrom in die Leitung gelangen kann, was zumeist nur bei „echten Insellösungen“ der Fall sein dürfte. Folgendes Positivbeispiel könnte dann aufgenommen werden: Windstrom aus einem Park wird an einen Dritten geliefert und für Zeiten, in denen die Windenergieanlagen nicht genügend Strom produzieren, produziert ein Pflanzenöl-BHKW ersetzend Strom. Dessen Produktion würde etwaigen Stromdefiziten der Windenergieanlage entgegenwirken, sodass immer nur Grünstrom vorhanden ist. Zusätzlich würde das BHKW für die Versorgung der Parks in Stillstandszeiten sorgen.⁷ Ferner sollte für den Begriff der „Kundenanlage“ auf § 3 Nr. 24a und 24b EnWG verwiesen werden.

⁷ Windenergieanlagen (WEA) benötigen in Stillstandszeiten Strom zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebsbereitschaft.

Zu Nummer 4 c), § 9 Absatz 4 StromStG

Nach der aktuellen Gesetzeslage sind Verbräuche nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 von vornherein von der Stromsteuer befreit, ohne dass es hier einer Erlaubnis bedurft hätte. Dies wurde nunmehr angepasst. Betreiber von Erneuerbaren Energie-Anlagen benötigen zukünftig eine Erlaubnis, wenn sie nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 befreiten Strom entnehmen wollen.

Gemäß § 2 i.V.m. § 1a Absatz 7 könnten viele Windanlagenbetreiber aber eine Erlaubnis nicht beantragen, könnten den Strom also nicht bereits steuerbefreit verbrauchen, sondern müssten diesen wiederum zunächst anmelden und nachträglich entlasten lassen.

Dies widerspräche dem Zweck der Novelle, eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen.

Strom, der nach Nummer 1 von der Stromsteuer befreit ist, sollte daher unabhängig von der Einordnung als „Klein-Versorger“ nach § 1a Absatz 7 StromStV bei Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 StromStG steuerfrei entnommen werden können.

Die Entlastungstatbestände des § 12a StromStV sollten dann lediglich als Möglichkeit herangezogen werden können, wenn die Beantragung einer Erlaubnis versäumt wurde.

Zu Nummer Nummer 7

Die in § 15 Absatz 3 StromStG vorgesehenen Übergangsvorschriften befürworten wir. Sie bieten einen interessengerechten Übergang hin zur Erlaubnispflicht bei Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 StromStG. Da wir aber allgemein ein früheres Inkrafttreten der Änderungen im StromStG und der StromStV präferieren müssten auch die Übergangsvorschriften entsprechende angepasst werden.

Artikel 4 – Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 14

Wir begrüßen die in § 12a Absatz 3 StromStV geplanten Änderungen, wonach zukünftig bei Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG eine Pauschale angesetzt werden kann. Zweck dieser Bestimmung ist die Verringerung von Bürokratie und eine Verwaltungsvereinfachung.

Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn

- a. auch die vorangehende **Steueranmeldung** erleichtert wird durch Pauschalangaben und
- b. die Angabe der Pauschale auch bedeutet, dass sich der Anlagenbetreiber dann nicht mehr mit dem zuständigen Hauptzollamt über die verschiedenen Stromverbraucher (und ob diese den Strom zur Stromerzeugung verbrauchen) auseinandersetzen muss.

Zu Punkt a. – Steueranmeldung:

Nur wenn die Pauschalangaben auch bei der Steueranmeldung Anwendung finden, kann tatsächlich von einem verringerten Verwaltungsaufwand gesprochen werden.

Dies wird durch die folgenden Praxisprobleme begründet (vgl. ausführlich hierzu BWE Stellungnahme zur Stromsteuer-Novelle (Stand 19.10.2018) vom 12.11.2018):

Aktuell werden viele WEA-Betreiber von den Hauptzollämtern regelmäßig unter § 1a Absatz 7 StromStV subsumiert (sog. „Klein-Versorger“). Die wohl bedeutsamste **Rechtsfolge der Einordnung als „Klein-Versorger“** ist für viele Betreiber sicherlich folgende:

Nach § 12 Absatz 4 StromStV ist dann nur noch eine Steuerbegünstigung in Form einer nachträglichen Steuerentlastung von bereits versteuerten Strommengen möglich (§ 12a StromStV). Die Steuerentlastung wird lediglich auf Antrag gewährt (Formular 1454), und zwar nur, wenn die entsprechenden Strommengen zunächst angemeldet und versteuert wurden.

Erst im Anschluss kann sich der Betreiber die Stromsteuer über den Entlastungsantrag zurückholen. **Praktisch bedeutet dies, dass betroffene Anlagenbetreiber sehr aufwendig Strommengen angeben müssen, von deren Besteuerung sie am Ende ohnehin befreit werden.**

So wird in der Betriebserklärung beispielsweise abgefragt, wieviel Strom die Anlage (von ihrem selbst erzeugten Strom) während des Betriebs verbraucht. Ähnlich komplexe und teilweise kaum sinnvoll zu beantwortenden Angaben finden sich in den Formularen zur Anzeige der Tätigkeit als Klein-Versorger.

Daher wäre die Einführung von Pauschalen auch für die Angabe von Strommengen in der Steueranmeldung sinnvoll.

Zu Punkt b. – Klarstellung und Umfang der Pauschale:

Der aktuelle Formulierungsvorschlag des neuen § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV klärt nicht eindeutig, ob mit dem Ansatz der Pauschale die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG erfüllt ist und damit keine Auseinandersetzung mehr über die einzelnen Verbräuche erfolgen muss oder ob der Ansatz der Pauschale nur bedeutet, dass bestimmte Verbräuche (die aktuell überwiegend umstritten sind) befreit sind und andere nicht und für die befreiten Verbräuche dann die Pauschale anzusetzen ist.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 12a Absatz 3 Satz 3 StromStV vor:

„Bei der Geltendmachung der Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 StromStG kann der Steuerschuldner wahlweise folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage geltend machen: ~~Wahlweise kann er zur Abgeltung der Steuerbegünstigung folgende Pauschalen in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch nehmen:~~

1. Für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 Prozent (...)“

Die Erfahrung unserer Mitgliedschaft zeigen, dass diese **Pauschale zu niedrig** ist. Im Jahr 2018 hat sich z.B. in der Windenergie-Branche eher ein Prozentsatz zwischen 1 – 2 % ergeben.

Diese Einschätzung deckt sich im Übrigen mit den (nicht veröffentlichten) Ergebnissen der AG Energiebilanzen. Darauf hat bereits das Land Schleswig-Holstein in seinem Antrag an den Bundesrat zur aktuellen Stromsteuernovelle hingewiesen.⁸

Die vorgeschlagenen Pauschalwerte unterschreiten ferner deutlich den Wert aus dem BFH-Urteil VII R 75/10. **Eine Anpassung der Werte wird dringend angeraten.**

⁸ Bundesrat Drucksache 5/1/19 | https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0001-0100/5-1-19.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zu Nummer 15

Der neue § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV wurde im Vergleich zum Referentenentwurf verbessert, indem die Differenzierung zwischen Direktlieferungsmodellen und dezentralen Eigenverbrauch aufgehoben wurde. Dies ist zu begrüßen.

Der BEE empfiehlt aber grundsätzlich die Beendigung des Ausschlusses von Anlagen in der Direktvermarktung von der Stromsteuerbefreiung ohne weitere Einschränkungen.

Insbesondere innovative Weiterbetriebskonzepte im Rahmen von Direktlieferungsmodellen und dezentralem Eigenverbrauch werden hierdurch blockiert, wenn der Anlagenbetreiber den Überschussstrom zusätzlich über einen Direktvermarkter vermarkten muss und dann über die Anlagenzusammenfassung die 2 MW Grenze überschreitet.

Sollte dieser Empfehlung nicht gefolgt werden, ist zwingend Folgendes zu beachten:

Leider werden mit der Einführung der Verklammerung über den Begriff „Kundenanlage“ die Geschäftsmöglichkeiten für dezentrale bzw. innovative Direktlieferungs- und Eigenverbrauchsmodelle räumlich extrem eingeschränkt. Ferner kann man den Wortlaut der Regelung so lesen, dass alle Anlagen eines Betreibers, unabhängig von ihrem Standort in Deutschland, zukünftig zusammengefasst werden.

a. Räumliche Möglichkeiten erweitern

Im Gesetzesentwurf ist von „Strom (, der) innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird“ die Rede. Gemäß der Legaldefinition von „Kundenanlage“ in § 3 Nr. 24a, 24b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen sich die Energieanlagen „auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet“ oder „auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet“ befinden. Bisher galt für die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) der „räumliche Zusammenhang“ und damit ein Radius von 4,5 km (siehe § 12 b Abs. 5 StromStV). Folglich werden mit der Einführung des Begriffes „Kundenanlage“ die räumlichen Geschäftsmöglichkeiten stark begrenzt.

Vorschlag:

Die ursprünglichen räumlichen Geschäftsmöglichkeiten sollten wiederhergestellt werden, indem der Wortlaut von § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV wie folgt geändert wird (Einfügungen sind *kursiv* bzw. *unterstrichen* und Streichungen durchgestrichen markiert):

„der Strom *im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage* innerhalb der Kundenanlage (~~§ 1a Absatz 9~~) entnommen wird, in der er erzeugt worden ist.“

b. Verklammerung durch Fernsteuerbarkeit entschärfen

Der Wortlaut „die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet“ von § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV ist missverständlich.

Die Regelung kann im schlimmsten Fall so verstanden werden, dass zukünftig alle Anlagen eines Betreibers egal, wo diese in Deutschland stehen oder fernsteuerbar sind, zusammengefasst werden. Diese Anlagenzusammenfassung wäre eine weitere starke Beschränkung von dezentralen bzw. innovativen Direktlieferungs- und Eigenverbrauchsmodellen.

Vorschlag:

Der Wortlaut von § 12b Abs. 3 S. 2 StromStV sollte entschärft werden, so dass nur Anlagen des jeweiligen Betreibers verklammert werden, die Teil einer Kundenanlage und fernsteuerbar sind.

Artikel 6 – Änderung der Energiesteuer- u. Stromsteuer-Transparenzverordnung

Zu Nummer 4, § 3 (1) EnSTransV

Die Einführung einer Bagatellschwelle bei 200.000 € je Begünstigungstatbestand wird begrüßt, da sie maßgeblich zur bürokratischen Entlastung von Anlagenbetreibern und Verwaltung führt. Aus Sicht des BEE wäre es hinsichtlich der Bürokratieentlastung sinnvoll, die Bagatellschwelle so früh wie möglich einzuführen. Um zu vermeiden, dass Betreiber von EE-Anlagen Mitteilungen für ein Halbjahr machen müssen, sollte die Bagatellschwelle rückwirkend zum 01. Januar 2019 eingeführt werden.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Nach Artikel 7 Absatz 1 sollen die Gesetzesänderungen frühestens am 01. Juli 2019 in Kraft treten. Die Betreiber von Windkraftanlagen hatten im Jahr 2018 aufgrund der Änderungen, insbesondere in der StromStV zum 01.01.2018, erhebliche Probleme (vgl. oben). Viele dieser Probleme, welche mit hohem und ineffektivem Verwaltungsaufwand auch für die Hauptzollämter verbunden sind, könnten durch die geplanten Änderungen verringert werden. Wir halten daher ein schnellstmögliches Inkrafttreten der Änderungen noch vor dem 31.05.2019 für notwendig, da die Stromsteueranmeldungen bis spätestens zum 31.05. erfolgen müssen.

Drucksache 19/8037: Stromsteuer senken – Bürger entlasten

Die Stromsteuer entfaltet entgegen ihrem ursprünglichen Zweck keine ökologische Lenkungswirkung. Durch die Belastung des Strompreises wird vielmehr der dringend notwendige Fortschritt bei Technologien und Verfahren, beispielsweise der Sektorenkopplung, behindert. Da die Europäische Union einen Mindestsatz für die Stromsteuer vorgibt, kann sie zwar auf nationaler Ebene aktuell nicht gänzlich abgeschafft werden. Der BEE empfiehlt die Absenkung der Stromsteuer auf den vorgegebenen Mindestsatz und die Einführung von wirksamen CO₂-Bepreisungsinstrumenten. Ein mit einer nationalen CO₂-Steuer gekoppelter europäischer Mindestpreis im Europäischen Emissionshandel (EU ETS) ist ein sehr wirkungsvolles und effizientes Klimaschutzinstrument.

Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer/COO (Fachverband Biogas e.V.)

Telefon +49 (0)8161 98 46 804

stefan.rauh@biogas.org